VEREINSSATZUNG DER

FREIWILLIGE FEUERWEHR

ZU ZEILSHEIM E.V.



§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1.1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr zu Zeilsheim e.V.“.

1.2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Main eingetragen.

1.3. Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt / M. –Zeilsheim.

§ 2
Zweck des Vereins

2.1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr zu Zeilsheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.3.1. Unterstützung und Förderung des Feuerwehrwesens des Stadtteils Ffm.-Zeilsheim;

2.3.2 Werbung für den Brandschutzgedanken und dessen Pflege;

2.3.3. Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr;

2.3.4. Förderung der Jugendfeuerwehr;

2.3.5. Förderung der Minifeuerwehr;

2.3.6. Förderung des Spielmannszuges;

2.3.7. Besondere Unterstützung der Jugendpflege in der Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr und dem Spielmannszug;

2.3.8. Beratung zuständiger öffentliche und private Stellen über den Brandschutz;

2.3.9. Pflege des gesellschaftlichen Lebens unter Berücksichtigung des Feuerschutzes;

2.3.10. Pflege des freundschaftlichen Verkehrs mit anderen Vereinen, die dem Gemeinwohl dienen.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3
Mitglieder des Vereins

3.1. Der Verein besteht aus:

3.1.1. Aktiven Mitgliedern (das sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Altersabteilung,
der Jugendfeuerwehr lt. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt / Main und der Minifeuerwehr lt. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt / Main).

3.1.2. Mitglieder des Spielmannszuges.

3.1.3. Fördernden Mitglieder und

3.1.4. Ehrenmitglieder.

3.2. Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

4.2. Ehrenmitglieder erwerben oder verlieren die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss.

4.3. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5.2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt und gegen die Interessen des Vereins verstößt.

5.3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Auszuschließen den mündlich bekannt zu geben.

5.4. Bei Austritt oder Ausscheiden, besteht kein Anspruch auf vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

§ 6
Mittel

6.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

6.1.1. Durch monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitglieder-versammlung festzusetzen ist. Jugendliche Mitglieder (Jugend-feuerwehr, Minifeuerwehr und Spielmannszug), sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

6.1.2. Durch freiwillige Zuwendungen.

6.1.3. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

6.2. Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr nach ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind:

7.1.1. Mitgliederversammlung

7.1.2. Vereinsvorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen mit einer Frist von 21 Tagen.

8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliedsversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

8.4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten sowie auf Antrag des Vorstandes, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außer- ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag sollen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

9.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

9.1.1. Jahresbericht des Vorsitzenden.

9.1.2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9.1.3. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren. Hierbei ist zu beachten, dass das Amt des Vorsitzenden sowie das Amt des Wehrführers von ein und derselben Person ausgeübt werden sollte.

9.1.4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.

9.1.5. Die Genehmigung der Jahresrechnung.

9.1.6. Die Genehmigung der Inventarberichte des Vereins und des Spielmannszuges.

9.1.7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Inventarprüfern für den Verein und 2 Inventarprüfern für den Spielmannszug sowie jeweils ein Ersatzprüfer, für ein Geschäftsjahr, wobei zu beachten ist, dass der zweite Prüfer im darauf folgenden Jahr als 1. Prüfer tätig werden sollte.

9.1.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

9.1.9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

9.1.10. Entlastung des Vorstandes.

9.1.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Erschienenen nach ordnungsgemäßer Einladung.

10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss jedoch dann geheim abstimmen, wenn ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird.

10.3. Der 1. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Rechnungsführung, Schriftführer und die Beisitzer werden offen gewählt. Eine geheime Wahl erfolgt dann, wenn ein Antrag für diese gestellt wird.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

10.4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist in einem fortlaufenden Protokollbuch zu führen. Sie muss in der folgenden Monatsversammlung und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden.

10.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11
Vereinsvorstand

11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

11.1.1. dem 1. Vorsitzenden.

11.1.2. dem 2. Vorsitzenden.

11.1.3. dem Rechnungsführer.

11.1.4. dem Schriftführer.

11.1.5. Mindestens zwei Beisitzer, von denen einer dem Spielmannszug angehören sollte.

11.1.6. Gehören Wehrführer oder der stellvertretende Wehrführer sowie Jugendfeuerwehrwart und Minifeuerwehrwart nicht dem Vorstand gemäß 11.1.1. bis 11.1.5. an, so sind diese kraft Amtes zusätzliche Beisitzer. In diesen Fällen kann sich die Zahl der Beisitzer auf über fünf Beisitzer erhöhen.

11.2. Der Vorstand hat die Mitglieder in möglichst regelmäßig stattfindenden Versammlungen über die Vereinsangelegenheiten angemessen zu unterrichten. Über diese Versammlungen ist in dem in § 10 (10.4.) genannten Protokollbuch ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Versammlung genehmigt werden muss.

11.3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

11.4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12
Geschäftsführung und Vertretung

12.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem gemäß § 11.1.1. bis 11.1.4. der Satzung aufgeführten weiteren Vorstandsmitglieder.

12.2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

12.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Rechnungswesen

13.1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

13.2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Zahlungen für den Verein erforderlich sind und einwandfrei Belege vorliegen. Die Belege sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

13.3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

13.4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

13.5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14
Spielmannszug

14.1. Der Spielmannszug ist ein fester Bestandteil des Vereins. Instrumente und Uniformen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 15
Auflösung

15.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

15.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne der Unterstützung von Personen, die nach § 53 AO wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen (bedürftig) sind.

§ 16
Inkrafttreten

16.1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

16.2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anmerkung:
Die Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche Geschlecht bzw. das männliche Geschlecht aller Amtsinhaber vor.